

II. Das Zeitalter der Revolution.

Allgemeine Übersicht.

Während des 17. und 18. Jahrhunderts (in denen sich die großen Mächte Europas ausgebildet hatten) herrschte in allen großen Staaten des europäischen Festlandes die absolute Monarchie. Die Monarchie bildet eine starke Staatsgewalt aus, schafft, erweitert, sichert das Staatsgebiet, zwingt im Innern die Widerstrebenden zum Gehorsam, stellt Frieden und Ordnung her, fördert den Wohlstand. Aller Fortschritt, alle Verbesserung wird von der Regierung erwartet, die Monarchie ist das Ideal des Jahrhunderts. Ein König wie Friedrich II. schien den aufgeklärtesten Geistern der Zeit das Ideal eines Regenten zu verwirklichen. Überall beruht die Monarchie auf dem eigenen Rechte des Monarchen, sie gilt als nicht übertragbar, der Monarch ist für die Führung seines fürstlichen Amtes niemand verantwortlich. Seine Gewalt ist absolut, sie ist in ihrer Betätigung an niemandes Zustimmung oder Mitwirkung gebunden.

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts bringt eine völlige Umwälzung der bis dahin herrschenden Meinung. Es kommt eine Anschauung auf, die der bisher geltenden widerspricht und in der Demokratie und Republik das Ideal der Verfassung sieht. Sie wird von Jean Jacques Rousseau vertreten.

Er fordert Freiheit für den Menschen, und als Vorbedingung die Republik.

Rousseau geht von der Behauptung aus, daß der Mensch von Natur gut sei, aber durch die Kultur verdorben werde. Rückkehr zur Natur! ist seine Losung. Sei der Mensch von Natur gut, so brauche er nur von den Schranken, die ihn drückten, frei zu werden, um seine natürliche Anlage zur Güte und brüderlichen Gesinnung zu betätigen; er müsse frei sein, um seine volle Menschenwürde zu erlangen. Die absolute Monarchie, in der der Untertan nur unbedingt gehorche, sei daher am wenigsten geeignet, den Menschen zu dem zu machen, der er von Natur sein soll. Die Freiheit, die er hierzu brauche, könne ihm nur die Republik, in der das Volk sich selbst regiere, verbürgen. Sie entspreche auch am besten dem wahren Wesen des Staates. Denn der Staat sei hervorgegangen aus dem freien Entschlusse der Bürger, einen Staat zu gründen, er beruhe auf dem Vertrage, den sie miteinander geschlossen hätten; sei er aber durch Vertrag geschaffen, so könne er auch durch Kündigung des Vertrages wieder aufgehoben werden. — Alle Staatsgewalt stamme also vom Volke, werde von ihm übertragen, könne von ihm genommen werden — nur das Volk sei souverän.